

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB“)

Stand 01.06.2026



– Präambel –

Diese AGB werden durch folgende Unternehmen der GEDORE-Gruppe verwendet:

GEDORE Automotive GmbH

(Sitz in: Donaueschingen)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich zu unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB), Stand 01.06.2026. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung (§ 305c BGB).
- 1.2 Die nachfolgenden AGB gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

2. Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer (1) Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch in Textform erfolgen darf, oder durch Auslieferung zustande.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Sonderanfertigungen und Schmiedeteile

- 3.1 Die vom Besteller gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.
- 3.2 Bei Sonderanfertigungen und Schmiedeteilen behalten wir uns eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der Auftragsmenge vor.

4. Preise

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise FCA (gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung) ab unserem Werk in Donaueschingen. Lieferungen an Dritte erfolgen nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
- 4.2 Alle Preise sind Nettopreise. Kosten für Versand, Transport und Verpackung sowie etwaige Installationsarbeiten sind nicht enthalten und werden gemäß Preisliste zusätzlich berechnet.
- 4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.4 Wir behalten uns Preisänderungen bei Verträgen, bei denen zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung oder der letzten Teillieferung mehr als drei Monate liegen vor, wenn von uns nicht zu vertretende Kosten erhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere aufgrund von Materialkosten, der Erhöhung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Fracht oder öffentlichen Abgaben, eintreten. Dabei werden wir Kostensenkungen und Kosten erhöhungen gegeneinander saldieren. Preisänderungen werden dem Käufer unverzüglich mitgeteilt; der Käufer kann nur insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Preisänderung nachweislich unzumutbar ist.

5. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 5.1 Die Zahlung wird, sofern nicht einzelvertraglich anderslautend vereinbart, ohne Abzug von Skonto sofort nach Zugang der Rechnung beim Besteller fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB); Mahnkosten (max. EUR 40,00) sind vom Käufer zu ersetzen.
- 5.2 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung von Wechseln und Schecks trägt der Besteller.
- 5.3 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 5.4 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, durch die unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gefährdet wird, sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheit zu erbringen. Weitere gesetzliche Rechte gemäß § 321 BGB bleiben vorbehalten.
- 5.5 Gerät der Besteller mit mitgeteilten Mitwirkungspflichten in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Im Verzugsfall gelten §§ 286 ff. BGB, und wir können nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

6. Gefahrübergang, Versand

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA (gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung) vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist unser Werk in Donaueschingen. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen.
- 6.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Besteller über, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- 6.3 Ist Versand durch uns vereinbart, steht uns die Auswahl des Transportmittels frei, soweit nicht in der Auftragsbestätigung eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist. Mehrkosten für eine vom Besteller gewünschte besondere bzw. beschleunigte Versandart trägt der Besteller, auch wenn wir die Transportkosten übernommen haben.
- 6.4 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.
- 6.5 Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit dies dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- 6.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 zu berechnen sowie Ersatz des uns entstandenen Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden wir die Produkte auf Risiko und auf Kosten des Bestellers lagern und dem Besteller die Lagerung in Rechnung stellen.

7. Lieferzeit

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend angepasst.
- 7.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Besteller obliegenden Verpflichtungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.3 Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, von uns nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Sanktionen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und / oder Maschinenschaden oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten /

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB“)

Stand 01.06.2026



Subunternehmern, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind, gehindert, sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit wir unserer obenstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als einen Monat an, so können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn wir unserer vorstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind und soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.

- 7.4 Absatz 3 gilt entsprechend, soweit wir vor Abschluss des Vertrages mit dem Besteller ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, das uns bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferpflichten gegenüber dem Besteller ermöglicht hätte, und wir von unserem Lieferanten nicht, nicht richtig und / oder nicht rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben.
- 7.5 Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 7.6 Auf Schadenersatz haften wir nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AGB.

8. Sachmängel

- 8.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB), bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 Abs. 1 BGB immer unberührt. In allen anderen Fällen, finden die Sondervorschriften zum Lieferantenregress keine Anwendung.
- 8.3 Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und / oder sonstigen Unterlagen des Bestellers leisten, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 8.4 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- 8.5 Wurde mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 8.6 Werden vom Besteller oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung oder fehlerhafte Behandlung. In diesem Fall trägt der Besteller den durch seine Rüge veranlassten Aufwand, insbesondere den Aufwand der Mängelprüfung.
- 8.7 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Der beanstandete Liefergegenstand ist nach Aufforderung durch uns gegen Erstattung der erforderlichen Kosten an uns zurückzusenden.
- 8.8 Ist die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk mangelhaft, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte nach folgender Maßgabe zu: a) Wir sind zunächst berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller mangelfreie Ware zu liefern bzw. im Falle eines Werkvertrages ein neues Werk herzustellen (Nacherfüllung). Der Besteller hat uns hierfür

die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. b) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Kunde den Mangel beim Einbau bereits kannte oder der Einbau nicht bestimmungsgemäß erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Mangel vor dem Einbau grob fahrlässig nicht erkannt hat, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen. c) Im Falle der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung bei Werkverträgen hat uns der Besteller die mangelhafte Ware auf unser Verlangen zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den für die gelieferte Ware vereinbarten Preis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzuhalten. d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. e) Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB.

- 8.9 Die Verjährungsfristen richten sich nach Ziffer 11 dieser AGB.

9. Haftung / Haftungsbeschränkung

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 haften wir auf Schadenersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadenersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung jedoch auf die Höhe des jeweiligen Lieferwertes begrenzt.
- 9.2 Von den in Absatz 1 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz, den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haften.
- 9.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz sonstiger Aufwendungen verlangt.
- 9.4 Ist ein Schaden sowohl auf unser Verschulden als auch auf ein Verschulden des Bestellers zurückzuführen, muss sich der Besteller sein Mitverschulden auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch nach § 254 BGB anrechnen lassen.
- 9.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung des Inhabers, unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruht. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

10. No Export to Russia / Belarus

- 10.1 Der Kunde darf keine von GEDORE im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung gelieferten Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder für eine Nutzung in der Russischen Föderation oder Belarus bereitstellen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB“)

Stand 01.06.2026



- 10.2 Das Verbot gemäß Absatz 10.1 umfasst auch den Verkauf, die Übertragung oder die Einräumung von Nutzungsrechten an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung des Zugangs zu Materialien und Informationen, die als geistiges Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, sofern der Kunde diese von GEDORE erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, diese Einschränkung entsprechend seinen Unterlizenznehmern aufzuerlegen. Ein Unterlizenznehmer im Sinne dieser Regelung ist jede dritte Partei, an die die in diesem Abschnitt genannten Nutzungsrechte oder Zugangsrechte verkauft, übertragen, gewährt oder eingeräumt werden.
- 10.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Verbote gemäß den Absätzen 10.1 und 10.2 nicht durch Dritte in der kommerziellen Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, umgangen werden.
- 10.4 Der Kunde hat wirksame Überwachungsmechanismen zu etablieren und aufrechtzuerhalten, um Handlungen Dritter zu erkennen und zu verhindern, die gegen die Absätze 10.1, 10.2 und 10.3 verstoßen würden. Dies umfasst die Führung detaillierter Aufzeichnungen und Dokumentationen über die Einhaltungmaßnahmen, die für mindestens fünf (5) Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung aufbewahrt werden müssen.
- 10.5 Der Kunde hat GEDORE unverzüglich über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Absätze 10.1, 10.2 oder 10.3 zu informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die die Ziele der Absätze 10.1, 10.2 oder 10.3 untergraben könnten.
- 10.6 Der Kunde hat GEDORE innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nachzuweisen.
- 10.7 GEDORE ist berechtigt, die Geschäfts- und Produktionsstätten des Kunden jederzeit zu auditieren, um die Einhaltung der in dieser Klausel genannten Verpflichtungen zu überprüfen. Audits sind mit angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchzuführen. Der Kunde hat dabei vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen solcher Audits bekannt werden, zu schützen.
- 10.8 Jeder Verstoß gegen die Absätze 10.1 bis 10.7 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und GEDORE kann geeignete Rechtsmittel ergreifen.

11. Verjährung

- 11.1 Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren von einem (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 11.2 Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Absatz 1 genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk), §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB (Arglist). Ist der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB (d.h. bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher), bleiben auch die Verjährungsfristen gemäß § 445b BGB unberührt.
- 11.3 Die sich nach den Absätzen 1 und 2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.
- 11.4 Soweit gemäß der Absätze 1 bis 3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter,

Bbeauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

12. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 12.2 Der Besteller der Ware ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Nicht gestattet sind darüber hinausgehende Verfügungen wie Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich, gegebenenfalls unter Beifügung einer Abschrift eines Pfändungsprotokolls, benachrichtigen.
- 12.3 Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes des Liefergegenstandes (Kaufpreis) an uns ab. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im Namen des Bestellers einzuziehen. Wir bleiben berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir werden die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug kommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird.
- 12.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Stoffen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen / Stoffen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.5 Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen / Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 12.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.7 Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Besteller in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an uns ab.
- 12.8 Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits bestimmte Maßnahmen und / oder Erklärungen durch den Besteller erforderlich, so hat der Besteller uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und / oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („AGB“)

Stand 01.06.2026



12.9 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen.

12.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt.

13. Rücktritts- und Kündigungsrechte

13.1 Wegen einer Pflichtverletzung unsererseits, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Besteller nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

13.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Bestellers (§§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Donaueschingen Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Unterauftragnehmer

15.1 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung des Vertrages Dritte einzusetzen, soweit wir keine höchstpersönlichen Leistungen schulden.

16. Ethik / KI

16.1 Im Leistungsumfang eingesetzte KI-Systeme sind erklärungsbedürftig: Wir informieren den Besteller über Art und Zweck der KI-Nutzung. Der Verkäufer haftet wie für sonstige Sachmängel, soweit ein KI-Fehler auf unzureichender Datenqualität oder Implementierung beruht.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein, bleibt der Rest der Vereinbarung in Kraft; an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Vorschrift (§ 306 BGB).

GEDORE Automotive GmbH

Breslauer Straße 41
78166 Donaueschingen · GERMANY
T +49 771 83223-0
F +49 771 83223-90